

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 22 (1914)
Heft: 3

Rubrik: Aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verloßene Vorstandsschaft die Auflösung der Ortsgruppe unseres Bundes als Tagesordnungspunkt vor. Die Auflösung wurde aber aufgrund unserer diesbezügl. Paragraphen des Ortsstatuts, wonach die Ortsgruppe nicht aufgelöst werden kann, wenn mindestens so viele gegen eine Auflösung sind, als Vorstandsämter zu besetzen sind, abgelehnt! Unsere Ortsgruppe muß nun von neuem wieder einsehen und reorganisieren und die entstandenen Verluste ausgleichen. Das verhältnismäßig kleine Häuflein, das aber lauter alte kampferprobte Freunde aufweist, wird sich der kommenden Schwierigkeiten vollauf bewußt sein! Aber eiserne Willenskraft und Tatkraft haben uns anno 1910 von nichts auch eine achtunggebietende Zahl gebracht, — es wird auch jetzt wieder geben.

Kattowitz. In der am 7. d. Mts. gutbesuchten Monatsversammlung wurde beschlossen, in Oberschlesien wieder große öffentliche Vorträge zu veranstalten. Als Redner wurden zunächst die Herren Rechtsanwalt Lichtenstein, Sabrze, und Prediger Taesler gewählt.

erner wurde beschlossen, sich mit dem Bundesvorstand beaufs Entfaltung einer wirkungsvollen Agitation im Anschluß an die im Juni d. J. in Breslau stattfindende Bundesversammlung in Verbindung zu setzen. In der Anfang Februar einzuberuhenden Generalversammlung soll über die fernere Ausgestaltung unseres oberschlesischen Vereinswesens beraten werden. Von allen Rednern wurde darüber Klage geführt, daß seitens der in Betracht kommenden Redner auf die finanzielle Kraft der oberschlesischen Brudervereine und auf die schwierigen Verhältnisse besonders in Bezug auf die Macht der Klerikalen zu wenig Rücksicht genommen wird.

Gesinnungsfreund Andersch sagte liebenswürdiger Weise zu, in den oberschlesischen Brudervereinen je nach Beifall belehrende Vorträge zu halten und wurde diese Zusage mit Beifall aufgenommen.

Plauen i. Vogtl. Die bisherige Ortsgruppe Plauen des Deutschen Monistenbundes hat sich als selbständiger Verein unter dem Namen „Vogtländische Monistenvereinigung“ (Sitz Plauen i. V.) konstituiert. Die in Plauen bestehende „Vogtländisch-erzgebirgische Freidenker-Vereinigung“ wird sich auflösen und der Monistenvereinigung anschließen.

Die neue Vereinigung wird dem „Weimarer Kartell“, dem „Deutschen Monistenbund“ und dem „Deutschen Freidenkerbund“ als föderatives Mitglied beitreten. Der „Freidenker“ wird den Mitgliedern kostenlos geliefert und eine Anzahl anderer freigeistiger Zeitschriften auf Vereinskosten ausgelegt.

In den geschäftsführenden Vorstand wurden gewählt die Herren: Oberjuristrat Dr. von Petrikowsky, 1. Vorsitzender, Stadtverordneter E. Bernstein, 2. Vorsitzender, Architekt Emil Mössler, 1. Schriftführer, Ingenieur A. Häscher, 2. Schriftführer, Elektrotechniker E. Lehmann, Kassierer.

Alle Zuschriften sind an Architekt Emil Mössler, Plauen i. V., Postplatz 8 zu richten.

Aus der Schweiz.

Zur Kirchenaustrittsbewegung in Bern erhalten wir von unserm K. B.-Korr. nachstehende Ausführung: Auch am 6. Dezember 1913 war durch den Verband freigeistiger Vereinigungen der Stadt Bern unter dem Stichwort „Los von der Kirche!“ eine Versammlung in den Großeratssaal einberufen worden zur Besprechung der Frage des Austritts aus den Landeskirchen. Dieselbe nahm einen ziemlich stürmischen Verlauf, indem nach den sehr sachlichen und ruhigen Vorträgen des deutschen Reichstagsabgeordneten Peus aus Dessau und des Dr. jur. Brodtbeck aus Basel, sowie einer ebenfalls ruhig angehörten Anerkennung von Prof. F. d. Wetter, die zur Beteiligung eingeladenen Vertreter der Kirche heftige und persönliche Töne anschlugen, die zu ebenso heftigen Erwiderungen jüngerer Sprecher und schließlich zu einem durch den Vorsitzenden Herrn Wetter mit Mühe beschwichtigten allgemeinen Lärm führten. Der Theologieprofessor D. Lüdemann warf den Befürwortern des Austritts „Konkurrenzneid“ gegen die Kirche vor und erklärte die Vertreter des „schränklosen Individualismus“, der sich von der Kirche und von „Gott“ losläßt, als Anarchisten und als Kandidaten für die „Waldbau“ (das kantonale Irrenhaus), was ihm Rufe wie „Sophist!“, „Gemeinheit!“, „Blödsinn!“, „Schluß!“ eintrug. Da die Versammlung mehr und mehr in ein bloßes Ringenduell ausartete, konnten Kirchenaustrittserklärungen nicht entgegengenommen und konnten auch die vorbereiteten Beschlüsse nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Wir geben sie deshalb hier am Schluß wieder und lassen eine Betrachtung vorausgehen die aus dem Verlauf des Abends die Ergebnisse festhalten und zugleich die Stellung unsres Freigeistigen Verbandes zu den Vertretern der Kirche darlegen woll-

te. Sie ist nach verschiedenen Erfahrungen bei „freigeistigen“ Blättern am Ufer der sozialdemokratischen „Lagewacht“ gestrandet, hat aber auch dort Kavarieren erlitten, die eine vollständige Mitteilung an anderer Stelle wohl rechtfertigen. Die Mehrzahl unserer Genossen hat noch nicht gelernt, neben der freien religiösen Überzeugung, die allerdings „Privatsache“ des Einzelnen sein muß, auch das freie Handeln jedes Einzelnen in Schutz zu nehmen, das durch die offiziell anerkannte Kirche und ihre Verordnungen zum unwahren Handeln fortwährend aufs schwerste beeinträchtigt wird.

Von der Kirche los sind bei uns Tausende und aber Tausende. Sie können nicht mehr glauben an eine göttliche Weltregierung, wie selbst die freiste Kirche sie lehrt und predigt, um im Namen dieser Gottheit zu beten, zu feiern, zu taufen, zu konfirmieren und zu bestatten. Sie empfinden es als Zwang und Lüge, wenn die Kirche als Verwalterin der Gebäude und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, die Unkirchlichen, deren wahre Gefühle sie wohl kennt, fortwährend zu kirchlichen Handlungen verlockt und auffordert und diese gedankenlos oder heuchlerisch ihren Lügungen folgen. Sie wollen den vielen, die entweder dieser Unwahrhaftigkeit oder aber der Gleichgültigkeit gegen alles höhere geistige Leben verfallen sind, Schutz und Nützen sein in der Behauptung ihrer Selbständigkeit und Wahrhaftigkeit, und ihnen Erfolg bieten oder zeigen für die geistige Gemeinschaft und seelische Erhebung, die ihnen seinerzeit die Kirche versprochen und vermöge ihrer Macht und ihrer Mittel auch oft gewährt hat.

Gegenüber diesem ernsten geistigen Notstand großer Volksfeile, diejenen redlichen Bemühungen ihm abzuhelfen, weist die Kirche hin auf die sittlichen Schäfe, die noch immer in dem Gottesglauben und in der Menschenliebe, die sie predigt, zu finden seien. Die aber nichts davon wollen, weil sie an die Vorwürfe des Glaubens und dieser Liebe: an einen persönlichen Gott und an Pflichten des Menschen gegen ihn, nicht glauben können: ja, die kann die Kirche nicht brauchen; hinaus, hinaus mit ihnen allen!

Die Kirche hat recht: Gegner ihrer Grundsätze kann sie als Mitglieder nicht brauchen, nicht dulden — eben weil sie eine Kirche ist. Denn eine Kirche, auch die duldsamste, muß unbeduldsam sein, wo es sich um die Anerkennung der Grundlagen ihres Bestehens handelt: wie könnte sie sonst noch ihren Genossen als Glaubensgemeinschaft gegenüberstehen, sie als Mitglieder aufzunehmen, sie zum Leben, zur Ehe, zum Tod „einzegen“, ihnen Gnadenmittel spenden im Namen der Gottheit oder einer geistigen Gemeinschaft? Sie muß also von ihren Angehörigen zum mindesten den Glauben an Gott und göttliche Gebote, wird aber meist noch eine ganze Anzahl weiterer Glaubensstücke darüber hinaus verlangen und diese regelmäßig bei Taufen und Konfirmationen durch Unmündige bekennen und geloben lassen: Den Glauben an Christus, Erlösung, Auferstehung, Jenseits, — an Dinge also, an die der Mensch unserer Zeit nicht mehr, oder nur vermittelst unwahrhaftiger Anpassung und Auslegung glauben kann.

Was bleibt ihm da übrig als sich von der Kirche loszusagen und für ihre Erhebungen und Segnungen Erfolg zu suchen da, wo er ihn ohne das Opfer der Vernunft finden kann, — oder aber da, wo der bloße rohe Genuss wirkt und schließlich jedes höhere Bedürfnis extötet? Und dazu scheint ihn ja das unbeduldsame „Hinaus, hinaus!“ der Kirchenhüter geradezu mit Gewalt drängen zu wollen.

Aber vielleicht gibt es doch noch andere Kirchenmänner, gerade in unsern schweizerischen Kirchen, die Verständnis haben für die Not des Volkes, dem die Zeit seinen Glauben genommen hat, ohne ihm etwas dafür zu bieten, was ihm Glauben und Kirche ersezten kann. Sind unter diesen gebildeten und wohlgesinnten Männern, die sich doch meist aus Liebe zum Volke dem an Entsaugungen und Enttäuschungen reichen Pfarrerberufe gewidmet und dabei dem Geiste unserer Zeit sich nicht verschlossen haben, denn gar keine, die daraus die notwendigen Folgerungen ziehen? die öffentlich dem Kirchenglauben enttäuschen, keine Heile des Aberglaubens mehr feiern, keine Sacramente mehr spenden und einfach als menschliche Lehrer der menschlichen und gesellschaftlichen Tugenden an den Erwachsenen und den Kindern ihrer Gemeinden arbeiten und die menschlichen Lebensereignisse der einzelnen mit Heilspruch, mit Weisheit, mit Trauerrede im Namen der Gemeindegenossen, des Vaterlandes, der Menschheit feiern und weinen wollen? Solche Männer — solche Frauen wohl auch — wären es, die dem Kriege in ihrem Gewissen Bedrängten: „Los von der Kirche!“, die der Antwort der in ihrer Macht Bedrohten: „Hinaus aus der Kirche!“ Schweigen gebieten könnten durch die Preisgabe einer unwahr gewordenen Glaubensgemeinschaft zugunsten einer rein menschlichen Liebe gemeinschaft, worin die geistigen, sittlichen und künstlerischen Anlagen eines Gemeinwesens ihre schönsten Blüten den feßlichen Tagen der Gesamtheit und den feierlichen Lebensereignissen der einzelnen weihen würden. Das wäre die einzige mögliche Rettung der Kirche, wäre vielmehr der

einzig würdige Erbsaft der Kirche, die einzig denkbare Lösung der Gegensätze, wie sie in diesen Tagen auch bei uns aufeinandergetroffen sind und auch künftig aufeinanderstoßen werden. Wird diese Lösung möglich sein oder wird es zu einem „Los!“ und „Hinaus!“ kommen müssen wie vor vierhundert Jahren? Darauf hat unsere Zeit, darauf namentlich die heutige Kirche ihre Antwort zu geben.

Beschluß: Der von dem Verband freigesinnter Vereinigungen der Stadt Bern einberufenen Versammlung im Großen Saal, 6. Dez. 1913:

1. Die Versammlung erachtet den Austritt aus den als „Landeskirchen“ geltenden Religionsgenossenschaften, sowie den Verzicht auf kirchliche Regelung der hauptsächlichsten familiären Ereignisse, für jeden der Kirche innerlich entfremdeten Menschen als eine Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen sich, seine Angehörigen und die Gesellschaft.

2. Sie betrachtet die Forderung einer beklagbaren Austrittserklärung binnen 30 Tagen nach der beim Kirchgemeinderat schriftlich erfolgten „Anmeldung“ des Austritts (Dekret vom 2. Dez. 76) als einen der Eingriffe in die Rechte der Bürger, wogegen den Kantonen und dem Bunde „die geeigneten Maßnahmen“ zu treffen obliegt (Bundesverf. Art. 50, Abs. 2).

3. Sie hält die mittelbare Besteuerung der nicht landeskirchlichen Bürger zu gunsten der beiden Landeskirchen für eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und erwartet von den darüber in Aussicht genommenen Bundesgesetzgebung (Bundesverf. Art. 49, Abs. 6) eine Befreiung der nicht den reformierten oder der christkatholischen Kirche angehörigen Bürger von den diesen Kirchen heute aufliegenden Beträgen der Staats- und Gemeindesteuern.

4. Sie beansprucht für die den Landeskirchen nicht angehörigen Bürger und Bürgerinnen einen ihrer Zahl entsprechenden Anteil an dem Vermögen der Kirchgemeinden und an den bisher von diesen besessenen Gebäuden, zu handen der freien Vereinigungen, die sich künftig bilden werden zu dem Zwecke, für den freireligiösen Unterricht der Jugend und für die Regelung kirchenfreier Ereignisse des Einzellebens zu sorgen.

Kremationen in der Schweiz. Die Leichenverbrennung gewinnt in der Schweiz dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit seitens der auf freigemäßigtem Boden stehenden Elemente von Jahr zu Jahr an Boden. Raum ist es um jenen Freunden im Kanton Tessin gelungen eine Länge für diesen neuen Fortschritt zu brechen, so meldet die Tagespresse, daß der Kanton Graubünden in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben ist. In Davos ist ein neues Krematorium erstellt und sofort dem Betrieb übergeben worden. Für Davos, bekannt als Erholungsstätte für Lungenfranke, muß dieser Fortschritt als eine hygienische Renerierung ersten Ranges bezeichnet werden. In Zürich vermehren sich die Einäscherungen von Jahr zu Jahr, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß es jedem Einwohner der Stadt anheimgestellt ist, auf welche Art und Weise er ohne Kosten bestattet sein will. Aus den Registern des Bestattungsweisen ergibt sich, daß im Jahre 1912 515 Kremationen stattfanden, 1913 dagegen 588. In Vergleichung mit den in der Stadt Zürich zur Anmeldung gelangten Todesfällen ergibt sich die Tatsache, daß bald jeder vierter Leiche verbrannt wird. Genf will noch einen weiteren, wenn auch bescheidenen Schritt tun und wenn die uns zugegangenen Mitteilungen richtig sind, wird Genf die erste schweizerische Stadt sein, die die Leichenverbrennung in beschränkter Weise als obligatorisch erklären wird. Wie eine Reihe anderer Städte mit stark anwachsender Bevölkerung sah sich auch Genf in den letzten Jahren mehrfach genötigt, für die Vergrößerung seiner Friedhöfe zu sorgen, was sehr oft infolge der Steigerung des Bodenwertes und der zunehmenden industriellen und kommerziellen Wertverlust des städtischen Terrains mit großen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden ist. Um nun diese ständige Erweiterung nach Möglichkeit einzuschränken, wird vom Justiz- und Polizeidepartement gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht durch Erlass eines Gesetzes für diejenigen Personen, die in staatlichen Anstalten aus irgend einem Grund und dort unter Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel bis zu ihrem Ableben verpfllegt wurden, die Neuerbestattung obligatorisch zu erklären sei. Ausgenommen wären diejenigen Fälle, in denen die verstorbene Person oder dann deren Angehörige in anderer Form sich gegen die Neuerbestattung ausgesprochen hätten. Wenn auch ein bestehender, so doch ein Fortschritt, der angeht, die Wege zu ebnen, zu einer allgemeinen obligatorischen Leichenverbrennung in der Stadt Genf und nicht zuletzt auch in den anderen schweizerischen Städten. B.

Gräbünden. Erinnerung von Stadt und Kirche. Im Kanton Graubünden ist fürzlich der gewiß seltsame Fall vorgekommen, daß ein Dorf kraft seiner alten Selbstherrlichkeit ohne viel Lärm und großes Aufsehen die Trennung von Kirche

und Staat vorgenommen hat. Es ist dies geschehen im Graubündner Dorf Celerina im Engadin. Die dortige Bürgerschaft hat die ihr gehörigen drei Kirchen den Protestantstanz des Ortes gescheilt und zugleich ihren Katholiken das Terrain zu einem Kirchenbau unentgeltlich überlassen.

Thurgau. Abgelehnter Rekurs. Das Bundesgericht hat einen von den in Kreuzlingen wohnenden Graubündlern eingereichten staatsrechtlichen Rekurs abgewiesen, worin sich diese gegen ihre Herausziehung zur Bezahlung von Armen- und Kultussteuer beschwerten. Kein Wunder. Auch wir Freidenker sind verurteilt, indirekt unsere Gegner finanziell zu unterstützen; das will die höchste richterliche Behörde unser „freien, demokratischen Schweiz“ trotz § 49 unserer Landesverfassung.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Rechnungsabschluß per 1. Januar 1914.

(1. April bis 31. Dezember 1913.)

	Soll	Haben
Kassenbestand bei Uebernahme, 1. 4. 1913	99	22
Postcheckguthaben	211	56
Konto Beiträge	131	75
" Zeitung	1226	90
" Broschüren	209	18
" Agitation	93	40
" Unkosten	32	52
" Inserate	11	81
" Diverse	175	—
Preßgenossenschaft (Erledigung)	—	33
Bankguthaben	—	450
Postcheckguthaben	—	113
Kassenbestand.	2191	34
	2191	34

Bilanz.

	Soll	Haben
Kassa	42	31
Postcheck	113	65
Bankguthaben	450	—
Inventar	193	50
Drucksachen	74	—
Waren (Broschüren)	551	63
Debitoren	177	76
Kreditoren	—	393
Gesamtvermögen	1602	85
	1602	85

per Deutsch-Schweiz, Freidenkerbund

E. Redmann.

Vorstehenden Rechnungsabschluß revidiert und für richtig befunden.

Zürich, den 11. Januar 1914.

Die Revisoren

Fritz Lemke. R. Trindler.

Für den Agitationsfonds sind bis heute folgende Beträge eingegangen, die wir hier mit bestem Dank quittieren:

Von: A. A. Zürich 1.50 Fr., J. B. Arosa 1.— Fr., Ungekannt 0.50 Fr., J. W. M. Basel 0.20 Fr., Th. G. Lausanne 1.— Fr., Ungekannt 5.— Fr.

Für Deutsch-Schweiz, Freidenkerbund

E. Redmann.

Briefkasten der Redaktion.

Korrigenda. In Artikel „Gotteserkenntnis durch Haeckel, Tolstoi, Christus“ der 15. Dezember-Nr. 1913 hat der Metteur eine Zeile vergessen einzufüllen und wir bitten daher unsere Leser, Abjab 2, 4. Linie wie folgt zu ergänzen: „Die wissenschaftliche Widerlegung der theologischen Gottesvorstellung fand er in Haeckels hydrozoitischen Monistismus. Das Weltall mit allem, was es enthält, den sogenannten Raum, inbegriffen, ist Substanz“ usw. Das gesperrte fehlt. Nicht bemerkt hat auch der Seberr in der Korrektur, daß unser Mitarbeiter E. Brauchli hier statt wie irrtümlich angegeben Brauchleim. Um Interesse des Verfassers erfüllen wir unsere Leser um diesbezügl. Berichtigung. B.